

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Verwaltungsvereinbarung mit dem BMDV zur Ko-Finanzierung von Wasserstoff-technologien und -systemen, hier: Wasserstoff-Tankstellen mit Fokus auf schwere Nutzfahrzeuge

Der Senat von Berlin
WiEnBe -III B 3 Ru-
9013(913) - 7275

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme-
des Senats von Berlin

über eine **Verwaltungsvereinbarung mit dem BMDV zur Ko-Finanzierung von Wasserstofftechnologien und -systemen, hier: Wasserstoff-Tankstellen mit Fokus auf schwere Nutzfahrzeuge**

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

A. Begründung:

Rund 35 Prozent der CO₂-Emissionen im Verkehr stammen von Nutzfahrzeugen. Das auf Bundesebene 2021 verabschiedete Klimaschutzgesetz schreibt vor, bis zum Jahr 2030 die Emissionen im Verkehrssektor gegenüber 2020 zu halbieren. Auch das Land Berlin hat sich das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 gesetzt. Wasserstoff und Brennstoffzellen sind ein wichtiger Bestandteil des Technologieportfolios der Energiewende. Wasserstoff und Brennstoffzellen werden zukünftig maßgebliche Beiträge zur Vermeidung von Emissionen (CO₂, Schadstoffe, Geräusche) leisten sowie signifikant zum Ressourcenschutz beitragen und damit direkt die Ziele der Energiewende unterstützen.

Damit zeitnah ein europäisches verknüpftes Initialnetz an Wasserstofftankstellen für schwere Nutzfahrzeuge in Deutschland entstehen kann, fördert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) den Ausbau öffentlicher Wasserstofftankstellen.

Das BMDV hat am 22. März 2023 einen 1. Förderaufruf zum Ausbau öffentlicher Wasserstofftankstellen veröffentlicht. Ein zweiter Förderaufruf ist für Anfang 2024 geplant.

Die Förderung beinhaltet neben einer Bundesförderung in Höhe von 70 % durch das BMDV eine Ko-Finanzierung in Höhe von 30% durch das Land.

In Berlin ist der Bau von zwei Wasserstofftankstellen für schwere Nutzfahrzeuge geplant. Ein erster Förderantrag wurde im Rahmen des ersten Förderaufrufs eingereicht. Der zweite Antrag ist für den zweiten Förderaufruf des BMDV vorgesehen. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 der Ko-Finanzierung mit dem BMDV zugestimmt. Die Gesamtkosten für die Errichtung der beiden Wasserstofftankstellen belaufen sich auf ca. 20 Mio. €. Hiervon sind 80 %, d.h. 16,06 Mio. € förderfähig. 70 %, d.h. 11,25 Mio. € werden vom BMDV und 30 %, d. h. 4,82 Mio. € vom Land Berlin gefördert. Zwischen dem Land Berlin und dem BMDV wird nun eine Verwaltungsvereinbarung für die Förderung der ersten Wasserstofftankstelle in Höhe von 2,16 Mio. € abgeschlossen, die wesentliche Inhalte zur Übertragung der Mittel beinhaltet. Die Verwaltungsvereinbarung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 20 Abs. 2 AZG i.V.m. § 28 Abs. 1 GGO II

C. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten für die Errichtung einer Wasserstofftankstelle belaufen sich auf ca. 9 Mio. €. Hiervon sind 80 %, d.h. 7,2 Mio. € förderfähig. 70 %, d.h. 5,04 Mio. € werden vom BMDV und 30 %, d. h. 2,16 Mio. € vom Land Berlin gefördert.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Diese Verwaltungsvereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Brandenburg plant ebenfalls die Förderung der Errichtung von Wasserstofftankstellen, um das europäische verknüpfte Initialnetz voranzubringen.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich erheblich positive Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Der Verkehrssektor ist der einzige Bereich, der weiterhin steigende CO₂-Emissionen zu verzeichnen hat. Die Elektrifizierung (rein batterieelektrisch angetriebene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Brennstoffzelle/Wasserstoffantrieb) des Verkehrs ist daher ein wichtiger Schritt, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Wasserstoff und Brennstoffzellen sind ein wichtiger Bestandteil des Technologieportfolios der Energiewende und werden zukünftig maßgebliche Beiträge zur Vermeidung von Emissionen (CO₂, Schadstoffe, Geräusche) leisten und damit direkt die Ziele der Energiewende unterstützen.

Insbesondere im Güterverkehr kann der Wasserstoffantrieb eine bedeutende Rolle zur CO₂-Reduzierung einnehmen. Die geplanten Tankstellen zielen darauf ab, dem urbanen wasserstoffangetriebenen Güterverkehr, d.h. Nutzfahrzeuge zwischen 3,5 und 40 Tonnen eine Betankungsinfrastruktur zu bieten.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Für die Ko-Finanzierung der ersten zu fördernden Wasserstofftankstelle im Land Berlin soll in den Jahren 2024 bis 2026 eine Förderung von insgesamt bis zu 2.160.000 € gewährt werden.

Die Summe teilt sich dabei entsprechend der folgenden Tabelle auf die o.g. Jahre auf:

Jahr	Gesamtzuwendung	Bundesanteil	Landesanteil
2024	792.000 €	553.080 €	238.920 €
2025	2.376.000 €	1.659.240 €	716.760 €
2026	4.032.000 €	2.827.680 €	1.204.320 €
GESAMTSUMME	7.200.000 €	5.040.000 €	2.160.000 €

Die Mittel für beide Wasserstofftankstellen sind im Haushaltsplanentwurf 2024/2025 im Kapitel 1350, Titel 69806 veranschlagt und werden aus der Rücklage Innovationsförderfonds (IFF) finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 14.11.2023

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

.....

Regierender Bürgermeister

Franziska G i f f e y

.....

Senatorin für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Verwaltungsvereinbarung

(Förderung von Wasserstofftechnologien und -systemen, hier: Wasserstoff-Tankstellen mit Fokus auf schwere Nutzfahrzeuge)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Berlin
– nachfolgend „Bund“ oder „BMDV“ genannt –

und

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
– nachfolgend SenWiEnBe genannt –

– die oben genannten Vertragspartner werden nachfolgend gesamtheitlich
„Parteien“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Parteien planen gemeinsam das Projekt SENECA durch die H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG in Berlin-Ruhleben – ursprünglich als wichtiges Vorhaben von gemeinsamer europäischer Bedeutung für den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien und -systeme (IPCEI H2) vorgesehen, auf Wunsch der EU-Kommission auf beihilferechtlich alternativer Fördergrundlage – zu fördern. Die Parteien haben sich hierfür auf Modalitäten einer gemeinsamen Bund-Landes-Förderung nach den Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung sowie nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) verständigt.

§ 1 Fördermodalitäten

1. Im Hinblick auf die anstehende Genehmigung der Förderung im Rahmen eines Förderaufrufes des BMDV auf Basis der AGVO im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) durch den Bund beabsichtigen die Parteien, der Zuwendungsempfängerin in den Jahren 2024 bis 2026 eine Förderung von voraussichtlich € 7.200.000 (Gesamtzuwendung) zu gewähren.
2. Die Gesamtzuwendung wird in Höhe von 70 % vom Bund erbracht (voraussichtlich € 5.040.000) und in Höhe von 30 % durch die SenWiEnBe (voraussichtlich € 2.160.000).
3. Die Vereinbarung enthält die in § 2 nach Haushaltsjahren weiter aufgeschlüsselten finalen maximalen Fördersummen. Die Parteien stellen weiterhin, auch im Falle etwaiger

zeitlicher Verschiebungen innerhalb der Projektlaufzeit, bestmöglich die haushaltsmäßige Veranschlagung der entsprechenden Mittel sicher.

4. Der Bund und die SenWiEnBe erteilen ihre Zusagen unter der im Zuwendungsbescheid vorgesehenen Auflage, dass durch die Förderung Beschäftigung, Wertschöpfung und Know-how im Land Berlin gefördert werden, und im Hinblick darauf, dass die veranschlagten Haushaltsmittel verfügbar sind. Dabei gilt das Verbot der Doppelförderung. Die Einhaltung des Verbots wurde seitens der Zuwendungsempfängerin schriftlich bei der Antragsstellung bestätigt.
5. Die Gesamtzuwendung wird durch das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle als zuständige Bewilligungsbehörde in Form der Projektförderung als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als Zuschuss gewährt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften einschließlich der einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P), sowie ggf. die im Zuwendungsbescheid festgelegten abweichenden und ergänzenden Regelungen
6. Das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle erlässt nach Herstellung des Einvernehmens mit der SenWiEnBe den Zuwendungsbescheid und führt die Verwendungsnachweisprüfung durch. Die SenWiEnBe erhält einen Abdruck des Förderantrages, des erlassenen Zuwendungsbescheides einschließlich aller Anlagen, den Prüfvermerk zum Bewilligungsverfahren und das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.
7. Bei Tatbeständen, die zur Rücknahme oder zum Widerruf eines Zuwendungsbescheides berechtigen, erlässt das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle nach Herstellung des Einvernehmens mit der SenWiEnBe den entsprechenden Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheid. Die SenWiEnBe erhält einen Abdruck des Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheides.
8. Zahlungsabwicklung:
Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie auf Seiten der Zuwendungsempfängerin wird folgendes Verfahren der Zahlungsabwicklung zwischen den Parteien vereinbart:
 - a) Die Zuwendungsempfängerin stellt gemäß der im Zuwendungsbescheid festgelegten Modalitäten (Verfahrensablauf, formale Anforderungen) Zahlungsanforderungen an das BMDV oder eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle als Zuwendungsgeber. Das BMDV oder eine durch das BMDV beauftragte und beliehene

Stelle benachrichtigt die SenWiEnBe für dessen Liquiditätsplanung unverzüglich über den Auszahlungsantrag.

- b) Grundlage der Auszahlungen ist das positive Prüfergebnis der jeweiligen Zahlungsanforderung durch das BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle.
- c) Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle zahlt nach der Prüfung der jeweiligen Zahlungsanforderung im Rahmen der in § 1.2 i. V. m. § 2 genannten Fördersummen den Bundesanteil der angeforderten Summe an die Zuwendungsempfängerin aus.
- d) Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle übersendet anschließend eine Kopie der von der Zuwendungsempfängerin übersandten und vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle geprüften Zahlungsanforderung an die SenWiEnBe. Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle teilt zusätzlich der SenWiEnBe den vorhabenbezogenen Auszahlungsbetrag des Landes unter Beilage des dokumentierten Prüfergebnisses in einem gesonderten Schreiben und gleichzeitig den Vollzug der Auszahlung des Bundesanteils mit. In den Unterlagen ist das Prüfergebnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dokumentiert, sodass eine erneute Prüfung auf Landesebene nicht zu erfolgen hat. Die Prüfung auf sachliche Richtigkeit umfasst eine Stellungnahme zur weiterhin gegebenen Sicherstellung der Projektzielerreichung.
- e) Die SenWiEnBe zahlt den im Rahmen der in § 1.2 i. V. m. § 2 genannten Landesanteil der angeforderten Summe auf Grundlage des Schreibens des BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der Zahlungsanforderung bei der SenWiEnBe an die Zuwendungsempfängerin aus und meldet dem BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle den Vollzug der Auszahlung des Landesanteils.
- f) Der SenWiEnBe steht es frei, im Einzelfall in Bezug auf die vorliegende Zahlungsanforderung prüfungsrelevante Unterlagen vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle anzufordern. Das Zahlungsziel bleibt davon unberührt.
- g) Mögliche Rückzahlungen erfolgen durch die Zuwendungsempfängerin an den Bund und die SenWiEnBe entsprechend dem Verhältnis der vom Bund und vom der SenWiEnBe bislang ausgezahlten Summen. Der Bund und die SenWiEnBe können in begründeten Fällen im Einvernehmen hiervon abweichen. Die SenWiEnBe wird über die Höhe ausstehender Rückzahlungen vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle informiert. Die zurückzuzahlenden Beträge werden entsprechend

des in § 1.2 genannten Schlüssels oder gemäß vorgenannter einvernehmlicher Abweichung von der Zuwendungsempfängerin an die Parteien auf Grundlage des Rückforderungsbescheides zurückerstattet. Gleiches gilt für eventuelle Zinsforderungen. Die SenWiEnBe informiert das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle nach Eingang eventueller Rück- beziehungsweise Zinszahlungen.

- h) Sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Parteien erfolgt, soweit es den Anforderungen des Verfahrens entspricht und in Übereinstimmung mit diesen seitens aller Beteiligten umsetzbar ist, auf elektronischem Weg. Die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Ansprechpartner und Kontaktdaten sind beiden Parteien vor Beginn des Zuwendungsverfahrens gegenseitig bekanntzugeben und Änderungen umgehend mitzuteilen.
- 9. Neben dem Bundesrechnungshof räumt der Bund dem Landesrechnungshof Berlin Prüfungsrechte im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Bundeslandes gemäß Landeshaushaltsordnung ein. Prüfrechte des Bundesrechnungshofes und Landesrechnungshofes bei der Zuwendungsempfängerin werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Die SenWiEnBe unterrichtet den Landesrechnungshof Berlin über diese Vereinbarung.
- 10. Außenkommunikation: Die SenWiEnBe übermittelt an das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle vor Erlass des Zuwendungsbescheids eine Bildmarke in den Formaten eps, jpg und png mit Verwendungshinweisen, die der Nutzung durch den Zuwendungsempfänger bei der Angabe der Mittelgeber in der Außendarstellung dient. Bei einer Änderung der Bildmarke erfolgt seitens der SenWiEnBe unverzüglich die Übermittlung der aktualisierten Bildmarke an das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle.

§ 2 Festlegung der Jahresscheiben

Für das Vorhaben SENECA der H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG im Land Berlin soll in den Jahren 2024 bis 2026 in Konkretisierung von § 1.1 und § 1.2 eine Förderung von insgesamt bis zu € 7.200.000 gewährt werden. Die Summe teilt sich dabei entsprechend der folgenden Tabelle auf die o.g. Jahre auf:

Jahr	Gesamtzuwendung	Bundesanteil	Landesanteil
2023	-	-	-
2024	792.000,00 €	553.080,00 €	238.920,00 €
2025	2.376.000,00 €	1.659.240,00 €	716.760,00 €
2026	4.032.000,00 €	2.827.680,00 €	1.204.320,00 €
2027	-	-	-
2028	-	-	-
GESAMTSUMME	7.200.000,00 €	5.040.000,00 €	2.160.000,00 €

Änderungen, die Auswirkungen auf die Jahresscheiben haben, bedürfen der Zustimmung der Parteien und einer entsprechenden Ergänzung (Änderung) dieser Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Förderbedingungen bei Laufzeitverlängerung

In Ergänzung zu § 2 gilt folgende Regelung: Im Falle einer begründet verzögerten Projektdurchführung werden das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und die SenWiEnBe für die aktuell im Zeitraum 2024 bis 2026 geplanten Maßnahmen auch nach 2026 bei tatsächlichem Anfall der Kosten Zahlungen nach dem unter § 1.2 genannten Schlüssel bestmöglich maximal bis zur Höhe der vereinbarten Gesamtsumme leisten. Diese Zusagen von Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und der SenWiEnBe stehen gemäß § 1.4 unter dem Vorbehalt, dass

- (a) Haushaltsmittel verfügbar sind und
- (b) durch die Förderung Beschäftigung, Wertschöpfung und Know-how am Standort Berlin gefördert werden.

Anpassungen bedürfen der Schriftform nach § 2 Satz 3.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Abschluss des zuwendungsrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben SENECA in Berlin.

§ 5 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder diese Verwaltungsvereinbarung ausfüllungsbedürftige Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle oder ergänzend tritt eine wirksame Regelung, die den Interessen der Parteien im Hinblick auf die Zielsetzung der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren oder unvollständigen Bestimmung nach Treu und Glauben entspricht.

Berlin, den

Prof. Dr.-Ing. Klaus Bonhoff
Abteilungsleiter Grundsatzangelegenheiten
Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

Berlin, den

Franziska Giffey
Senatorin
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Land Berlin